

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 5 Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 2018 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt Satz 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 16.05.2018 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ethik-Kommission in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 48, Nr. 59, S. 276 – 280) beschlossen.

### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Durchführung“ das Wort „medizinischer“ gestrichen und durch das Wort „von“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach den Worten „die Fakultäten in“ das Wort „ethischen“ eingefügt. Nach den Worten „Fragen der“ werden die Worte „medizinischen Ethik“ gestrichen und durch die Worte „Forschung am Menschen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird **neu gefasst**:

„Die Ethik-Kommission schlägt dem Rektorat nach vorheriger Einbeziehung der Dekane der Fakultäten, die vom Aufgabengebiet der Ethik-Kommission betroffen sind, eine erforderliche Anzahl an geeigneten Personen, mindestens 30, als Mitglieder der Ethik-Kommission vor. Das Rektorat entscheidet über die Ernennung und bestellt die Mitglieder der Ethik-Kommission. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus der Ethik-Kommission aus, wird auf Vorschlag der Ethik-Kommission nach vorheriger Einbeziehung der betroffenen Fakultät für den Rest der Amtszeit eine geeignete Nachfolgerin oder ein geeigneter Nachfolger bestellt. Aus dem Kreis der Mitglieder werden turnusmäßig tätig werdende Sitzungskommissionen (§ 3) gebildet.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „bis zu zwei“ das Wort „ärztliche“ gestrichen und nach dem Wort „Stellvertretung“ ein Komma und der Halbsatz „von denen mindestens eine Person ein ärztliches Mitglied sein muss“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Abs. 1 Ziffer 4 werden nach dem Wort „Theologie“ die Worte „oder Philosophie“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 wird nach der Ziffer 7 eine Ziffer 8 eingefügt, die wie folgt lautet: „ein weiteres Mitglied aus dem einschlägigen Fachgebiet, sofern der Sitzungskommission die Fachexpertise fehlt“.
- c) Abs. 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst:

„§ 2 Absatz 2 und Absatz 4 finden entsprechende Anwendung“


5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Fachgutachten einholen“ die Worte „oder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuziehen,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 ein weiterer Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 24. Mai 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor